



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

**Festlegung des Zeitpunktes der Errichtung  
von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne der 1. BImSchV**

Nach § 5 Abs. 1 müssen Heizkessel für feste Brennstoffe, ausgenommen solche für Scheitholz, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden, die Grenzwerte der Stufe 2 einhalten. Es stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang der „Zeitpunkt der Errichtung“ zu interpretieren ist?

Im ZIV-Arbeitsblatt Nr. 601 ist im Kommentar zu § 3 Nr. 17 ausgeführt:

*„Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort (Ausführungen zum „Errichtungs“-Begriff des BImSchG finden sich bei Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 4 Rn. 44 und § 67 Rn. 15, jeweils mit weiteren Nachweisen). Danach ist zumindest die Planung als bloße Vorbereitungsmaßnahme zu qualifizieren und daher nicht von dem Begriff der „Errichtung“ erfasst.*

*Weiterhin kommt es beim nachträglichen Einbau einer Feuerungsanlage in ein bestehendes Haus für den Zeitpunkt der Errichtung auf die „Baumaßnahmen“ für die Feuerungsanlagen an und nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Errichtung des Hauses oder des dabei miterrichteten Schornsteins.“*

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Aufstellung“ das körperliche Vorhandensein der Feuerstätte an dem Aufstellort gemeint ist, unabhängig davon, ob bereits ein Anschluss an den Schornstein erfolgt ist oder nicht. Bei fehlendem Anschluss sollten der weitere Bauverlauf und die anschließende Inbetriebnahme allerdings zügig, d.h. ohne unnötige Unterbrechung erfolgen. Der Begriff „Baumaßnahme“ umfasst nur Maßnahmen, die in Verbindung mit der Feuerungsanlage stehen. So würde z. B. der Bau eines separaten „Kesselhauses“ als „Baumaßnahme am Verwendungsort“ anzusehen sein, nicht jedoch der übliche Hausbau.

In Zweifelsfällen zum Zeitpunkt der Errichtung sollte sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.